



URTEILE IN KÜRZE

Testergebnisse Unternehmen, die mit positiven Testergebnissen für Produkte werben, müssen die Fundstelle nennen. Diese Pflicht hat der Bundesgerichtshof jetzt nochmals bestätigt und dazu unter anderem klargestellt, dass diese Anforderung bereits dann gilt, wenn das Testergebnis in der Werbung erkennbar sei. Auf die Intensität der Werbung komme es dabei nicht an. BGH-Urteil vom 15. April 2021.

AZ: 1 ZR 134/20

 Tipps und Hinweise zur Werbung mit Testergebnissen im ausführlichen Beitrag auf der Website der IHK Hannover: Geben Sie im Suchfeld die Nummer **5295032** ein.

Widerruf Vor Abgabe der Vertragserklärung müssen in einem Online-Shop Verbraucherinnen und Verbraucher über das gesetzliche Widerrufsrecht informiert werden. Führt ein entsprechender Hyperlink zu zwei unterschiedlichen Widerrufsbelehrungen, eine für Speditionsware, eine für Standardware, so ist nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 23. April 2021 dennoch von einer ordnungsgemäßen Belehrung auszugehen. Die Widerrufsbelehrungen waren eingangs identisch gestaltet, wiesen aber unterschiedliche Regelungen im Teil „Folgen des Widerrufs“ darüber auf, wer die Kosten für die Rücksendung im Widerrufsfall zu tragen hatte. Handelte es sich um Speditionsware, so wurde die Ware beim Kunden abgeholt und der Online-Shop trug die Kosten der Rücksendung. Handelte es sich hingegen um Standardware, die als Paket versandt wurde, so hatte der Kunde für die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren aufzukommen ext

AZ: 6 U 149/20

Arbeitszeugnis Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 27. April 2021 entschieden, dass die tabellarische Form den Anforderungen an ein qualifiziertes Arbeitszeugnis regelmäßig nicht ausreicht, sondern ein Zeugnis in Fließtextform erforderlich ist.

AZ: 9 AZR 262/20

 Ein IHK-Merkblatt zum Arbeitszeugnis finden Sie hier: www.t1p.de/5ioq

Bekanntmachungen

Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungsregelung der Industrie- und Handelskammer Hannover für ehrenamtliche Tätigkeiten im Berufsbildungsbereich sowie bei Sach- und Fachkundeprüfungen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 6. September 2021 gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) i. V. m. § 40 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Berufsbildungsbereich sowie bei Sach- und Fachkundeprüfungen vom 13. Oktober 2014 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Entschädigungsregelung der Industrie- und Handelskammer Hannover für ehrenamtliche Tätigkeiten im Berufsbildungsbereich sowie bei Sach- und Fachkundeprüfungen

Die Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Berufsbildungsbereich sowie bei Sach- und Fachkundeprüfungen vom 13. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden der Betrag „EUR 6,00“ durch den Betrag „EUR 7,00“ ersetzt und nach dem Wort „Stunde“ der Halbsatz „, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.“ angefügt.
2. Die Anlage zu § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe A. Nummer 2. wird der Betrag „3,00 Euro“ durch „2,25 Euro“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe A. Nummer 3. wird der Betrag „1,80 Euro“ durch „1,35 Euro“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe A. Nummer 4.1 wird der Betrag „4,00 Euro“ durch „3,00 Euro“ ersetzt.
 - d) Buchstabe A. Nummer 6 wird gestrichen.
 - e) In Buchstabe A. wird die Nummer 7 zur Nummer 6, die Nummer 8 zur Nummer 7, die Nummer 8.1 zur Nummer 7.1, die Nummer 8.2 zur Nummer 7.2, die Nummer 8.3 zur Nummer 7.3 und die Nummer 8.4 zur Nummer 7.4.
 - f) In Buchstabe B. wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Korrektur von konventionellen Prüfungsaufgaben je Prüfbereich und Prüfling*“
je 30 Minuten Prüfungszeit 2,25 Euro“.
 - g) In Buchstabe B. wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. Korrektur von Projektarbeiten“
je Arbeit 55,50 Euro“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in der Niedersächsischen Wirtschaft in Kraft.

Hannover, 16. September 2021

Gerhard Oppermann
Präsident

Maïke Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt durch Bescheid des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 13. Oktober 2021 - AZ.: 45.2 - 87 107/1/3. Die Genehmigung umfasst gem. § 40 Abs. 6 BBiG die Feststellung der Angemessenheit der Entschädigungen für bare Auslagen und Zeiterläßnisse im Berufsbildungsbereich.

Im Auftrage
Hacke

IMPRESSUM**Herausgeber**

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
Telefon: 0511/3107-268
Telefax: 0511/3107-450
E-Mail: kommunikation@hannover.ihk.de
Internet: www.hannover.ihk.de
Facebook: www.facebook.com/ihkhannover

Redaktion

Chefredakteur: Klaus Pohlmann, Telefon: 0511/3107-269,
E-Mail: pohlmann@hannover.ihk.de
Redaktion:
Barbara Dörmer, Telefon: 0511/3107-212
Georg Thomas, Telefon: 0511/3107-468
E-Mail: nw@hannover.ihk.de
Telefax: 0511/3107-450
Internet: www.nw-ihk.de
Facebook: facebook.com/NiedersaechsischeWirtschaft

Verlag

Madsack Medienagentur GmbH & Co. KG
August-Madsack-Straße 1
30559 Hannover
Telefon: 0511/518-3001

Anzeigenleitung

Günter Evert

Anzeigenverkauf

Michael Nixdorf, Telefon: 0511/518-2055

Produktionsleitung

Siegfried Borgaes

Layout und Grafik

Nick Neufeld, Siegfried Borgaes

Titelfoto

istockphoto.com/ 1xpert

Erscheinungsweise

Die nächste Ausgabe erscheint am 7. Februar.

Erscheinungstermin

Für diese Ausgabe: 8. Dezember

Bezugspreis

Jährlich 69,50 Euro einschließlich Portokostenanteil und MwSt. Bezug durch den Verlag.

Mitglieder der IHK Hannover können die Zeitschrift auf Anforderung erhalten, der Bezug ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Bezug der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ erfolgt im Rahmen der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der IHK. Mit Namen und Initialen gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Ansicht des Herausgebers und der Redaktion wieder. Keine Gewähr für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Besprechungsexemplare. Nachdruck und elektronische Vervielfältigung des Inhalts nur nach ausdrücklicher Genehmigung, mit Quellenangabe und unter Einsendung eines Belegexemplars.

Druck

Evers & Evers GmbH & Co. KG
Ernst-Günter-Albers-Str.13
25704 Meldorf
verkaufte Auflage: 25 000
verbreitete Auflage: 25 100
Druckauflage: 26 000
3. Quartal 2021
ISSN 0341-1982



Die vorstehende, von der Vollversammlung am 6. September 2021 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungsregelung der Industrie- und Handelskammer Hannover für ehrenamtliche Tätigkeiten im Berufsbildungsbereich sowie bei Sach- und Fachkundeprüfungen wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 2. November 2021

Gerhard Oppermann
Präsident

Maïke Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin

Sechste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 6. September 2021 gemäß § 3 Absätze 6 und 7 und § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover

Der Gebührentarif als Bestandteil der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 5. Dezember 2016, zuletzt geändert am 2. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe A. Nr. 2.2.4 werden die Worte „Bilanzbuchhalterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1819)“ durch die Worte „Bilanzbuchhalter-Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung-Fortbildungsprüfungsverordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3070)“ ersetzt.
2. In Buchstabe A. werden die Nummern 2.3.3, 2.3.3.1 und 2.3.3.2 gestrichen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in der Niedersächsischen Wirtschaft in Kraft.

Hannover, 16. September 2021

Gerhard Oppermann
Präsident

Maïke Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt durch Bescheid des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 14. Oktober 2021 - AZ.: 45.2 - 87 107/3/3.

Im Auftrage
Hacke

Die vorstehende, von der Vollversammlung am 6. September 2021 beschlossene Sechste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 2. November 2021

Gerhard Oppermann
Präsident

Maïke Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin